

Aenderung / Ergänzung

f) Privatstrassen 1. Strassen- und Weganlagen von Weggenossenschaften / Güter-, Flur- und Waldwege	Art. 38 ¹ Der Unterhalt der Privatstrassen der Klasse II ist Sache der Grund- und Strasseneigentümer. Die Gemeinde kann sich am Unterhalt der Privatstrassen gem. Klasse IIa + IIc beteiligen oder diesen durch vertragliche Regelung gegen Entgelt ausführen.
2. Haus und Hofzufahrten	² Auf Haus- und Hofzufahrten, die zur Erschliessung von ganzjährig bewohnten Liegenschaften dienen, kann die Gemeinde auf schriftliches Gesuch hin die Schneeräumung in 2. Priorität ausführen. Vorbehalten bleibt, dass die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde dies erlauben. Für eine allfällig positive Beurteilung der Gesuche müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none">- Die Strassenlänge beträgt mindestens 40 m, die Strassenbreite mindestens 2 m- Ein Wendeplatz muss vorhanden sein- Die Eigentümer sind verpflichtet, vorgängig Schneestangen zu stecken- Die Schneehöhe muss mindestens 10 cm betragen

Genehmigung

Die vorliegende Aenderung / Ergänzung des Strassen- und Wegreglementes wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. August 2003 genehmigt und per 1.11.2003 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber


Karl Klossner


Peter Grossen



Fakultatives Referendum

Der Gemeindeschreiber hat diese Aenderung / Ergänzung während 60 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdefrist im Amtsanzeiger Nr. 35 vom 28. August 2003 bekannt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Frutigen, 28. Okt. 2003

Der Gemeindeschreiber


Peter Grossen